

Ergänzende Informationen zur Drucksache 0324/2013/DS Ausbau der Straße Am Hünengrab

Der BPU hat in seiner Sitzung am 03.09.2014 die Verwaltung beauftragt, Varianten für den Ausbau der Straße Am Hünengrab zu prüfen und die Kosten der Varianten zu ermitteln.

Der Ausbau wünscht zusätzlich Aussagen zur Kostenbeteiligung der Anlieger.

I. Variantenprüfung

Der Verwaltungsvorschlag für den Ausbau der Straße „Am Hünengrab“ sieht eine gepflasterte Straße mit einer Entwässerung über eine Mittelrinne vor. Wie in den angrenzenden Straßen soll die Ausweisung der Straße als „Spielstraße“ erfolgen.

Der Verwaltungsvorschlag ist in dem nachfolgenden Variantenvergleich als Variante 1 Ursprungsvariante aufgenommen.

Die Variantenplanungen (Anlage) und die Variantenberechnungen erfolgten durch ein externes Ingenieurbüro.

Kostenvergleich der Varianten

Variante	Beschreibung	Mehr/Minderkosten	Bruttokosten
1	Pflasterstraße mit 3-steinbreiter Rinne in der Fahrbahnmitte	Ursprungsvariante	128.300,00 €
2	Asphaltstraße mit 3-steinbreiter Rinne in der Fahrbahnmitte	4.500,00 €	132.800,00 €
3	Asphaltstraße mit Betonmuldenstein in der Fahrbahnmitte	4.100,00 €	132.400,00 €
4	Asphaltstraße mit beidseitiger 2-steinbreiter Rinne	6.900,00 €	135.200,00 €
5	Asphaltstraße mit einseitiger 2-steinbreiter Rinne	3.300,00 €	131.600,00 €
6	Asphaltstraße mit beidseitigem Gehweg	15.500,00 €	143.800,00 €
7	Asphaltstraße mit einseitigem Gehweg	8.600,00 €	136.900,00 €

Anmerkung:

Die v. g. Brutto-Baukosten sind aus aktuellen Ausschreibungsergebnissen abgeleitet. Da eine bauliche Umsetzung in diesem Jahr nicht mehr möglich sein wird, ist mit höheren Baukosten zu rechnen. Zusätzlich entstehen höhere Planungskosten und Kosten für zusätzliche Bohrkerne.

II. Beitragspflicht

Alle vorgestellten Varianten sind beitragspflichtig. Die Beitragspflicht ergibt sich aus der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Neumünster.

Die Variante 6 entspricht jedoch nicht dem Stand der Technik und den Planungsgrundsätzen.

Ob durch unterlassene oder mangelhafte Instandhaltung die Beitragspflicht verwirkt ist, sollte zusätzlich geprüft werden. Auf ein Urteil des OVG NRW Urteil vom 21.04.1975 HA 1112/73 wurde Bezug genommen.

Über die Notwendigkeit der Erneuerung einer Straße hat die Verwaltung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung zu entscheiden. Sie hat dabei im Rahmen Ihres Ermessens den Grundsatz der Erforderlichkeit und Angemessenheit zu berücksichtigen. Gegen diese Entscheidung der Verwaltung steht den Beitragspflichtigen nach Zugang der Beitragsbescheide der Verwaltungsrechtsweg offen.

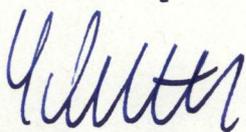
Die über 60 Jahre alte Straße Am Hünengrab ist in einem altersgemäß schlechten Zustand und insgesamt erneuerungswürdig. Die übliche Nutzungszeit für asphaltierte Fahrbahnen beträgt gemäß der Rechtsprechung zum Beitragsrecht 25 Jahre. Ist diese übliche Nutzungszeit abgelaufen und die Anlage verschlissen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gemeinde die erforderlichen Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen in der Vergangenheit durchgeführt hat. (Beitragsrechtlich ist es bei zweifellos erfolgtem Ablauf der üblichen Nutzungszeit und eingetretener Erneuerungsbedürftigkeit sogar unerheblich, ob eine ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung stattgefunden hat, die Maßnahme ist dann grundsätzlich beitragspflichtig.)

Es ist Aufgabe und Pflicht der Gemeinde, die Straßen laufend zu unterhalten und somit ihre Funktionsfähigkeit sicher zu stellen. Dieser Unterhaltungsaufwand wird naturgemäß umso größer, je älter eine Anlage ist. Wie bei wohl allen Anlagen ist jedoch irgendwann der Zeitpunkt erreicht, an dem eine (immer kostenintensivere) Unterhaltung der überalterten Anlage einzustellen und diese durch eine neue, dem heutigen Stand der Technik entsprechende zu ersetzen ist. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihre Unterhaltungsaufwendungen zur Funktionserhaltung der Anlage ins Unermessliche steigen zu lassen, faktisch also die Anlage „auf ewig“ ohne jede Rücksicht auf die Kosten zu unterhalten, nur um die eigentlich schon längst notwendige und sinnvolle Erneuerung zu umgehen.

Das zitierte Urteil des OVG NRW ist nicht einschlägig, da bei dem dort zugrunde liegenden Sachverhalt der Gehweg schon nach 10 – 20 Jahren, also vor Ablauf der üblichen Nutzungszeit, erneuert wurde und dies Folge der wiederholten Verlegung von Versorgungsleitungen war.

III. Weiteres Vorgehen

Der BPU entscheidet nicht über die Beitragspflicht, der BPU entscheidet über die Ausbauplanung. Die Verwaltung bittet daher um Zustimmung zur Vorlage 0324/2013/DS im Sinne des Verwaltungsvorschlages.



R.-J. Schnittker
Fachdienstleiter 60